

spricht –, zum Generalunternehmer des Bundes werden. Damit sind die Aufgaben klar verteilt.

Zur Familienpolitik, Herr Onken, kann ich mich heute nicht ausführlich äussern. Diese Querschnittsaufgabe lässt sich kaum – außer in einzelnen Fällen wie beispielsweise den Familienzulagen – in einem spezifischen geltenden Gesetz lösen. Sie muss sich eigentlich in einer Reihe von verschiedenen, nicht direkt familienpolitischen Normen auswirken.

Die ersten Nachforschungen, die wir aufgrund Ihrer Frage anstellen, zeigen auf, dass in letzter Zeit eine ganze Reihe von Massnahmen getroffen oder vorgeschlagen worden sind, die sich indirekt auf die Familie auswirken. Ich weise auf die Vorschläge des Bundesrates in Sachen Krankenversicherung hin, die zurzeit bei der Kommission Onken liegen. Auch an die Vorschläge zur 10. AHV-Revision sei erinnert. Diese Aufzählung ist aber nicht abschliessend.

Ich danke der Kommission für ihre Frage. Sie macht uns daran aufmerksam, dass es nötig ist, diese verschiedenen gelagerten und sehr zahlreichen Normen einmal wieder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen, und wir verpflichten uns, so schnell wie möglich, auf alle Fälle vor der nächstjährigen Konferenz – die Sie erwähnt haben –, eine Gesamtsicht zu geben, damit man sieht, dass der Begriff sehr weit gefasst ist. Man muss den Ueberblick haben. Eine Reihe von Normen wird hier – ich würde sagen: täglich – bestimmt. Aber die Gesamtsicht ist etwas verlorengegangen.

Ich glaube, damit die Fragen der Kommission – soweit die Zeit es erlaubt hat – beantwortet zu haben.

Genehmigt – Approuvé

Abschreibung – Clasement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 76 ff. der Beilage zur Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
 Classer les interventions parlementaires selon la page 77 ss. de l'annexe du message

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
 Le débat sur cet objet est interrompu*

87.036

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

**Sauvegarde de nos eaux.
 Initiative populaire et loi sur la protection des eaux.
 Révision**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 324 hiervor – Voir page 324 ci-devant

Differenzen (Fortsetzung) – Divergences (suite)

Art. 33 Abs. 1, 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Abs. 1

«kantonale» streichen

Mehrheit

Abs. 2 Bst. d

Festhalten

Minderheit

(Onken, Rhinow)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 33 al. 1, 2 let. d

Proposition de la commission

Al. 1

biffer «cantonale»

Majorité

Al. 2 let. d

Maintenir

Minorité

(Onken, Rhinow)

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Wir haben auf eine Intervention der Redaktionskommission hin das Wort «kantonale» im ersten Absatz das letzte Mal gestrichen. Es ist hier ebenfalls gestrichen, das ist bereits beschlossen.

Zu Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d: Gegen den Beschluss des Nationalrates, den wir in der Kommission diskutiert haben, lässt sich einwenden, dass nicht jede Wasserentnahme im Interesse der Energieversorgung liegt. Zum Beispiel gibt es auch die Speisung eines Fischteiches, Kanäle für die Schifffahrt, Entnahme für die Wasserversorgung.

Die Fassung des Ständerates ist in dieser Hinsicht durch den Nebensatz präziser: «...., wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.»

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Aufzählung der Interessen nicht abschliessend ist. Das Interesse der Energieversorgung könnte somit auch nach dem Entwurf des Bundesrates berücksichtigt werden.

Der Streitpunkt bei diesem Artikel aber ist das Wort «inländisch». Der Antrag des Nationalrates wurde in der Kommission mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt. Es liegt aber ein Minderheitsantrag vor. Der Nationalrat wollte die Interessen für die Wasserentnahme auf die inländische Energieversorgung beschränken, was bei den heutigen internationalen Energieverbünden wohl falsch ist. Es ist an sich auch selbstverständlich, dass es hier um die inländische Wasserentnahme und die inländischen Interessen geht.

Wir beantragen Ihnen Ablehnung der Fassung des Nationalrates.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ring frei für Runde zwei; ich hoffe noch entgegenkommender, noch versöhnlicher, noch verbindlicher als am vergangenen Freitag. Der Kommissionspräsident hat mich gefragt, ob ich diesen Minderheitsantrag nicht zurückziehen wolle. Ich habe ihm geantwortet: Nein, ich möchte den Versuch machen, den Rat dafür zu gewinnen, der Minderheit zuzustimmen und dem Nationalrat zu folgen; denn wir sind hier bei einem Artikel, bei dem man wirklich nachgeben und eine Differenz ausräumen kann. Ich möchte daran erinnern, dass wir in einem Differenzbereinigungsverfahren sind, und bisher haben wir eigentlich überall an den bestehenden Differenzen festgehalten.

Es geht um Absatz 2 des Artikels 33. Es geht ganz besonders um die Interessen, die für eine Wasserentnahme sprechen, also um die Gründe, die bei einer Interessenabwägung für das Ausmass einer geplanten Wasserentnahme ins Feld geführt werden können. Welches sind nun diese Interessen? Der Bundesrat hat drei vorgeschlagen, und im Grunde genommen decken diese drei Interessen alles andere ab, nämlich: das öffentliche Interesse, dem die Wasserentnahme dienen soll, die wirtschaftlichen Interessen des Wasserherkunftsgebiets und die wirtschaftlichen Interessen desjenigen, der Wasser entnehmen will. Wenn man diese Gründe in die Waagschale wirft, dann hat man eigentlich die Gesamtheit von Argumenten abgedeckt.

Der Ständerat hat dann in der ersten Lesung die drei Gründe ergänzt durch einen vierten: «d. die Energieversorgung, wenn ihr die Wasserentnahme dienen soll.» Das ist nun – wie der

Herr Kommissionspräsident schon gesagt hat – der Streitpunkt.

Eigentlich ist die Energieversorgung ja bereits im öffentlichen Interesse im weitesten Sinne enthalten, wohl auch in den wirtschaftlichen Interessen, aber wohl, man kann das mit dieser Bestimmung noch akzentuieren. Der Nationalrat ist denn auch auf den Ständerat eingeschworen und hat diesen zusätzlichen Buchstaben d stehenlassen, allerdings mit einer – ich würde sagen – leichten und akzeptablen Einschränkung: die «inländische» Energieversorgung. Das ist doch im Grunde genommen auch nachvollziehbar und einleuchtend, jedenfalls so plausibel, dass man nicht darüber streiten sollte und unbedingt nochmals darauf beharren müsste.

Bei dieser Interessenabwägung soll wirklich nur die inländische Energieversorgung ein Mitentscheidungsgrund sein. Den Export von Energie, also gleichsam die ausländische Energieversorgung, wollen oder müssen wir hier doch nicht auch noch mitgewichten. Auch wenn diese Versorgungsbereiche manchmal vielleicht etwas schwer voneinander zu trennen sind, es kann doch allemal gelingen.

Wenn in der Schweiz von der Energieversorgung her ein Engpass entsteht und Schwierigkeiten auftreten, soll das in eine solche Interessenabwägung einfließen können. Aber die ausländische Energieversorgung wollen wir nicht auch noch einbeziehen. Deshalb können wir hier ohne weiteres dem Nationalrat folgen.

Ich bitte Sie deshalb, der Bestimmung des Nationalrates, die auch keinen Substanzverlust bedeutet, zu folgen und der Minderheit zuzustimmen.

Danioth: Ich kann Ihnen durchaus zubilligen, Herr Kollege Onken – wir sind ja jetzt auch hier im Saal beim Sitzen näher zueinander gerückt –: wir sind uns in ganz wesentlichen Punkten bei der ersten Behandlung dieser Differenzen nähergekommen, die leider einmal mehr in vielen Medien nicht richtig gewürdigt wurden, vielleicht auch deshalb, weil sie nicht richtig verstanden worden sind.

Wenn es hier um die letzte Differenz gehen würde, würde ich Ihnen empfehlen, der Minderheitslösung zuzustimmen. Im Inhalt sind wir nämlich gleicher Meinung. Inhaltlich geht es auch der Mehrheit um die inländische Energieversorgung. Für mich ist das – wie auch für den Kommissionspräsidenten – eine Selbstverständlichkeit. Wir machen ein Gesetz, das der schweizerischen, also der inländischen Versorgung, der Respektierung der schweizerischen öffentlichen Interessen dienen soll und nicht den Interessen des Auslandes.

Das müssen wir nicht sagen. Hier liegt ein Missverständnis vor. Sowohl die saisonale Energieausfuhr wie die -einfuhr dienen der Deckung unseres Bedarfes, dienen der inländischen Energieversorgung, denn wir können im Winter eher Energie einführen, wenn wir im Sommer ausführen. Der internationale Energieverbund dient der Energieversorgung der Schweiz.

Ich möchte dieses Votum nur deshalb abgeben, um zu vermeiden, dass ein Missverständnis entsteht, dass mit dem Wort «inländische», das nun eingefügt werden sollte, der Stromexport, wo er notwendig ist und im Interesse unserer Energieversorgung liegt, verhindert werden kann. Sonst müssen Sie nämlich bei anderen Formulierungen auch das Wort «inländisch» brauchen. Diese sprachliche, gesetzgebungstechnische, redaktionelle Unklarheit möchten wir vermeiden.

Aus diesem Grund habe ich das Votum abgegeben. Inhaltlich sind wir gleicher Meinung. Darum sollten wir uns hier nicht lange streiten. Wir haben die Pflicht, eine saubere Gesetzgebung zu machen. Aus diesem Grund ist gesetzgebungs-technisch der Antrag der Mehrheit richtig.

Jagmetti: Soviel Verständnis ich für beide Voten habe, so sehr möchte ich doch vor der Formulierung des Nationalrates warnen, und zwar ganz ausgerichtet auf ein konkretes Beispiel. Ich darf es Ihnen erläutern: Als es darum ging, eine Hochspannungsleitung im Unterengadin zu bauen, wurde das «öffentliche Interesse» an dieser Leitung in Frage gestellt mit der Begründung, sie diene nicht der inländischen Energieversorgung, sondern dem europäischen Energieverbund. Das Bundesgericht, das zwar gestern in einer anderen Angelegenheit

hier nicht auf so grosses Echo stiess, setzte sich sehr eingehend mit der Frage auseinander, ob dieser europäische Verbund auch im öffentlichen Interesse liege oder nicht und ob man «inländisch» eben anders verstehen soll als «europäischer Verbund»; es ging auf diese Differenzierung ein.

Wir sind uns wohl alle einig: Wir wollen in der Schweiz keine Wasserkraft ausbauen, einfach um diesen Strom zu exportieren. Da sind wir uns wohl allesamt einig, auch mit dem Nationalrat. Wir sind uns umgekehrt wohl auch einig darüber, dass dieser europäische Verbund für die Schweiz kein Nachteil, sondern ein Vorteil ist und dass wir in diesen Verbund gehören, schon damit wir ausweichen können. Ich würde es ausserordentlich bedauerlich finden, wenn man plötzlich dieses Wort «inländisch» dahingehend verstehen würde, dass die aus Wasserkraft gewonnene Energie nicht mehr in den europäischen Verbund einbezogen werden dürfte. Weil diese Frage zur Debatte stand und weil dieses Wort «inländisch» zu diesem Missverständnis Anlass geben kann, ziehe ich die ständerätliche Fassung vor.

Allerdings, Herr Onken, stimme ich Ihnen zu: Am gescheitesten wäre es wohl, wir hätten Litera d überhaupt nie in diese Vorlage aufgenommen, weil die Interessenabwägung in den Literae a bis c vollkommen ausreichend zum Ausdruck kommt. Aber wenn schon, dann scheint mir aufgrund dieser konkreten Fragestellung die Einschränkung auf das «inländische» die Gefahr einer Abkoppelung vom europäischen Verbund zu beinhalten.

Ich empfehle Ihnen, an diesem europäischen Verbund, an dem wir ja sehr interessiert sind und in dem wir eine führende Rolle spielen, festzuhalten.

Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten. Vielleicht würde hier der Nationalrat einschwenken. Im übrigen, Herr Onken, teile ich vollkommen Ihre Auffassung: Es wäre an der Zeit, dass wir endlich gemeinsam mit dem Nationalrat eine Lösung finden.

Abs. 1 – Al. 1

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
(siehe Entscheid bei Art. 29 Abs. 1)*

*Adopté selon la proposition de la commission
(voir décision à l'art. 29 al. 1)*

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

21 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

2 Stimmen

Art. 48a

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Iten, Berichterstatter: Die Kommission diskutierte die Frage des Verursacherprinzips nicht mehr ausführlich. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung unklar formuliert sei. Es sei keineswegs klar, was unter dem Begriff «Verursacherprinzip» zu verstehen sei, ob es sich um ein Kostenzurechnungsprinzip wie in Artikel 2 des Umweltschutzgesetzes oder um ein Prinzip der Massnahme an der Quelle handle. Auch ist die Tragweite des Begriffs «grundsätzlich» nicht klar. Wir haben von der Redaktionskommission einen Brief erhalten, der ebenfalls auf diese verunglückte Formulierung hinweist. Die Redaktionskommission schreibt, die unglückliche Formulierung weise auf ein materielles Problem hin. Der Normadressat sei nicht richtig. Das Verursacherprinzip könne nicht als allgemeiner Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Kommissionsmehrheit beschloss mit 7 zu 5 Stimmen Ablehnung des Beschlusses des Nationalrates. Es liegt hier kein Minderheitsantrag vor.

Ich bitte um Zustimmung, also Streichung.

Angenommen – Adopté

Art. 50 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 50 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Hier empfehlen wir Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 50a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Die im März 1990 vom Nationalrat beschlossene überarbeitete Fassung dieser Bestimmung hat den Bedenken des Ständerates, der die erste Fassung ablehnte, Rechnung getragen. Der Geltungsbereich von Artikel 50a erstreckt sich neu auch auf Artikel 27 (Bodenbewirtschaftung) und gewährt den Kantonen bei der Einrichtung der Beratung ein weiteres Ermessen.

Die Ständeratskommission hat zugestimmt und beantragt heute ebenfalls Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 2bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten, Berichterstatter: Die Regelung, die im Nationalrat im Juni 1989 beschlossen wurde, entspricht Artikel 47 Absatz 2 Umweltschutzgesetz. Sie beschränkt die Zuständigkeit für die Weitergabe von Informationen auf die Vollzugsbehörde oder die in der Verordnung ausdrücklich bezeichnete Behörde. Diese darf Ergebnisse von Kontrollen und Auskünfte nur weitergeben, wenn nicht überwiegende schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Als solche gelten etwa der Geheimnisschutz privater Betriebe oder die Interessen der militärischen Geheimhaltung.

Die Ständeratskommission hat dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 61 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 61 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Maintenir

Iten, Berichterstatter: Bei der heutigen Praxis werden bereits kleine Anlagen für 30 Einwohner beziehungsweise 5 ständig bewohnte Gebäude subventioniert. Solche Anlagen dürfen auch mit alternativer Technologie ausgerüstet sein.

Diese Praxis hat sich bewährt. Durch sie wird insbesondere verhindert, dass beispielsweise die Abwassergrube eines ab-

gelegenen Ferienhauses oder die Einzelkläranlage eines Bergrestaurants subventioniert werden muss.

Ein weitergehender Vorschlag im Sinne des Nationalratsbeschlusses war auch im Vernehmlassungsverfahren von 1984 enthalten. Er ist aber von den Kantonen nicht begrüßt worden, da sich grosse Abgrenzungsprobleme und Subventionen nach dem Giesskannenprinzip ergeben würden. Diese – nicht einmal von den Kantonen gewünschte – Subvention steht im Gegensatz zur Zielsetzung der Gesetzesrevision, Subventionen abzubauen.

Die ständerätliche Kommission lehnt den Beschluss des Nationalrates ab. Wir beantragen Ihnen Festhalten am ursprünglichen bundesrätlichen Antrag.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr

La séance est levée à 11 h 00

Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	398-400
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 898